

RS Vwgh 2000/7/28 97/09/0362

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs2;

BDG 1979 §105 Z1;

Rechtssatz

Gibt es keine Anhaltspunkte, warum die den Beamten belastenden Aussagen einer größeren Zahl weiblicher Bewerberinnen frei erfunden oder sogar aus verleumderischen Erwägungen erfolgt sein sollten, bzw aus welchem Grund alle Anschuldigungen eine - mehr oder weniger eindeutige - sexuelle Konnotation im Verhalten des Beamten anzeigen, und beschränkte der Beamte sich angesichts dieser konkreten und massiven Anschuldigungen auf bloßes Leugnen, dann kann der Disziplinarbehörde ein Mangel der Beweiswürdigung nicht vorgeworfen werden, wenn sie die Entlastung des Beamten im Ergebnis als nicht ausreichend bzw als misslungen beurteilte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090362.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at